

# HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS RUDOLF-HARBIG-STADION



Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Haus- und Benutzungsordnung (HBO) erkennen die Nutzer und Besucher der Anlage die Geltung dieser Hausordnung des „Stadion Dresden“ an. Erfolgt die Nutzung eines aufgrund mit dem Betreiber der Anlage abgeschlossenen schriftlichen Vertrages, wird – vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen- die Einhaltung der Hausordnung zusätzlich bei Vertragsschluss garantiert. Vorstehend vertraglich genannte Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Haus- und Benutzungsordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen und diese zur Einhaltung der Hausordnung zu verpflichten.

## §1 Gegenstand

1. Die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG (SDPG) übt das Hausrecht im gesamten Stadiongelände, d.h. im Rudolf-Harbig-Stadion sowie umfriedete Nebengelände und Parkflächen (nachfolgend „Anlage“) aus.
2. Die HBO gilt für alle Personen, die sich, gleich aus welchem Grund, auf der Anlage aufhalten.
3. Die SDPG ist berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Verstoß gegen die HBO droht oder vorliegt oder wenn das Hausrecht der SDPG in einer anderen Weise verletzt wird.
4. Die für die Anlage geltenden, insbesondere durch die Veranstalter getroffenen Regelungen und Bedingungen, sind ihrer jeweiligen Fassung ebenfalls verbindlich.
5. Die SDPG kann die Ausübung des Hausrechts auf Dritte übertragen. Zur Ausübung des Hausrechts berechtigt sind insbesondere die jeweiligen Veranstalter im Rahmen ihrer Veranstaltungen. Insoweit gilt diese HBO entsprechend.

## §2 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser HBO umfasst die gesamte Anlage und deren Freiflächen. In nachstehendem Übersichtsplan ist der Geltungsbereich, unterschieden nach öffentlichem und nicht öffentlichem Bereich, hinterlegt.
2. Die HBO gilt für alle Personen zu jeder Zeit (24 Stunden täglich), sobald der räumliche Geltungsbereich (nachfolgend Anlage benannt) betreten wird.
3. Das Rudolf-Harbig-Stadion ist nicht öffentlich zugänglich; die Vorfahrt am Haupteingang zum Fanshop ist zur öffentlichen Nutzung gewidmet.
4. Veranstaltung ist jedes Fußballspiel sowie eine sonstige organisierte Veranstaltung in der Anlage des Rudolf-Harbig-Stadions.

## §3 Rudolf-Harbig-Stadion und Freigeländebereich

1. Außerhalb der Öffnungszeiten sowie in Zeiten ohne Veranstaltung dürfen sich Personen im Rudolf-Harbig-Stadion nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der SDPG aufhalten.
2. Während der Öffnungszeiten dürfen sich Besucher sowie Gäste von Veranstaltungen nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen aufhalten.
3. Die SDPG ist berechtigt, von jedem, der entgegen den vorgenannten Regelungen das Stadion Dresden betritt, eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50€ zu verlangen.

## §4 Weisungen und Zuwiderhandlung

1. den Anweisungen der SDPG und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter), sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste, sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist in der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.
2. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Anlage verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen der SDPG bzw. der von ihr eingesetzten Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdiensten widersetzen. Ein sofortiges Hausverbot kann in jedem Fall ausgesprochen werden!
3. Zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung werden das Stadion und – teilweise auch- die Anlagen videoüberwacht. Entsprechende Aufnahmen bleiben unter Verschluss, dienen bei Eintritt von Straftaten oder Rechtsverletzungen als Beweismittel und werden den Ordnungs- und/oder Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus nutzen die Ordnungs- und/Strafverfolgungsbehörden an Spiel- und/oder Veranstaltungstagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. SächsPolG §37, StPO). Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht. Verantwortliche Stelle im Sinne von §6b Abs.2 des BDSG ist: Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co.KG, Lennéstr. 12, 01069 Dresden, Telefon: 0351-25088-100; info@rudolf-harbig-stadion.com.

## §5 Allgemeine Eintrittsbedingungen bei Veranstaltungen

1. Zu den Veranstaltungen haben nur die Personen Zutritt, die von der SDPG bzw. dem jeweiligen Veranstalter zugelassen sind. Bei Veranstaltungen der Vereine dürfen sich nur diejenigen Personen in der Anlage aufhalten, die eine gültige Akkreditierung oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können. Dies gilt insbesondere für Zutritt und Aufenthalt im Logen-, Business- sowie Sponsorenbereich.
2. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte oder die Akkreditierung bestimmten Gebäude, Gebäudeteile oder Zutrittsbereiche während der Öffnungszeiten gestattet. Bei missbräuchlicher Verwendung oder unbefugter Weitergabe von Eintrittskarten oder Ausweisen können diese durch die SDPG bzw. den jeweiligen Veranstalter oder deren Organe ersatzlos eingezogen werden.
3. Die Anzahl der Logenbesucher ist auf die Anzahl der dort vorhandenen Sitzplätze (+ 2 Arbeitskräfte) begrenzt.
4. Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt.
5. Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte. Anderslautende Regelungen können den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalter entnommen werden.
6. Pyrotechnische Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper oder Rauchkerzen, Waffen aller Art und ähnliche gefährliche Gegenstände, Glasbehälter, Dosen, Spirituosen und alkoholische Getränke, illegale Drogen oder sonstige Gegenstände, die der Freude am Spiel bzw. dem Komfort oder der Sicherheit anderer Besucher, Spieler oder Offizieller abträglich sein können, sind verboten. Gleiches gilt für verbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter. Die vorgenannten Gegenstände dürfen nicht in die Anlage gebracht werden. Das Äußern oder Verbreiten von rassistischen, fremdenfeindlichen Inhalten oder Parolen ist verboten, ebenso das unerlaubte Nutzen der Anlage als politische Plattform.
7. Das Anfertigen von Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen medialen Aufzeichnungen zur kommerziellen Nutzung in der Anlage ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der SDPG bzw. des jeweiligen Veranstalters ist untersagt. Zu Veranstaltungen der SG Dynamo Dresden e.V. ist zudem die Anfertigung mit vergleichbarer Reichweite bzw. Monetarisierungsabsicht (z.B. durch Influencer, Content-Creator, Vlogger, Streamer o.ä.) nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Vereins zulässig. Dies beinhaltet auch das Mitführen und Nutzen von Geräten für vorrangig genannte Zwecke.

Jegliches Betreten des Spielfeldes / Rasenfläche ist strengstens untersagt!  
Ebenso das Be- und Übersteigen von Absperrungen!

Es ist Ticketinhabern ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen (außer für private Zwecke) oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht in die Anlage mitgebracht werden. Fotos und Bilder, die von Ticketinhabern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, sowie die Mitnahme von Transparenten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

## §6 Allgemeine Eintrittsbedingungen an veranstaltungsfreien Tagen

Der Zutritt zum Rudolf-Harbig-Stadion ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Rudolf-Harbig-Stadion darf daher nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder einem gültigen Akkreditierungsausweis zu den hierfür jeweils bestimmten Zeiten betreten werden. Der Besucher hat das Eintrittsticket zur Legitimationszwecken bei sich zu führen. Sämtliche Tickets und Akkreditierungen sind grundsätzlich nicht übertragbar. Der Zugang zum Fan-Shop ist gebührenfrei.

## §7 Eintrittskontrollen

1. Jede Person ist bei Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder den sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach Durchschreitung der Drehsperrn bzw. sonstigen Eingangsterminals ist eine Zweitverwendung der Berechtigung ausgeschlossen.

Während des Aufenthalts in der Anlage besteht die Vorzeige- und Aushändigungspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, werden vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden der Anlage verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden. Personen, denen durch die SDPG, den DFB, einen Veranstalter, NOFV, der DFL, der UEFA, der FIFA, und / oder durch gerichtliche Entscheidung Hausverbot für die Anlage erteilt wurde, werden der Anlage ohne Erstattung des Eintrittspreises verwiesen, auch wenn sie Eintrittsgebühren entrichtet haben.

Die Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch der angegebenen Veranstaltung. Nach Verlassen der Anlage verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein eventueller Missbrauch führt zum Einzug des Tickets, zum sofortigen Verweis aus der Anlage und zieht ggf. gerichtliche Schritte nach sich. Sogeanannter Schwarzhandel auf der Anlage ist untersagt und wird angezeigt.

2. Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise verdächtig sind, dass

- gegen sie für Sport- oder sonstige Veranstaltungen ein örtlich- oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist,
- sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen,
- sie gegen das Vermummungsverbot verstossen,
- sie Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des § 5 Waffengesetzes oder
- sonstige nach dieser Hausordnung verbotene Gegenstände (z.B. Pyrotechnik) mit sich führen,
- sie in sonstiger Weise die Sicherheit in der Anlage gefährden,

sind die Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienste und die Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden sowohl beim Eintritt als auch während des Aufenthalts in der Anlage berechtigt, auch durch Einsatz technischer Mittel, zur Klärung des Sachverhaltes Durchsuchungen an Kleidung und mitgeführten Gegenständen durchzuführen und ggf. verbotene Gegenstände abzunehmen und sicherzustellen. Ebenfalls können Feststellungen zum Alkohol- oder Drogenkonsum getroffen werden. Zur Feststellung eines möglicherweise bestehenden Stadionverbotes wird die Identität durch Einsichtnahme in die Ausweisepapiere überprüft. Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, verwirkt sein Recht auf Zutritt oder fortdauernd Aufenthalt.

Abgenommene Gegenstände werden von den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungskräften in den dafür vorgesehenen Depots verwahrt und dem berechtigten Besitzer nach Veranstaltungsende auf Verlangen wieder ausgehändigt. Dies gilt nicht für Gegenstände, deren Besitz eine strafbare Handlung darstellt, die den entsprechenden Behörden übergeben werden. Besucher, die in § 7 Ziffer 2 genannte Gegenstände nicht abgeben wollen, verwirken ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes ihr Recht auf Zutritt und Aufenthalt.

3. Besucher, die:

- offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen,
- Waffen oder ähnlich gefährliche Gegenstände mit sich führen,
- den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes oder ähnlicher sicherheitsgefährdender Krankheiten rechtfertigen, werden der Anlage verwiesen.

4. Personen, denen der Zutritt oder der Aufenthalt in der Anlage nach § 7, Ziff 1 - 3 verweigert wird, verlieren ein eventuell bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadenersatzansprüche.

## §8 Nutzung der Anlage

1. Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung der Anlage beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenanzahl und den dort angegebenen Nutzungszweck. Wird diese Personenanzahl – insbesondere bei Veranstaltungen – überschritten, ist die SDPG oder ein anderer Hausrechtsinhaber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und / oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt zu verwehren.

2. Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
3. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen sowie auf den zum Rudolf-Harbig-Stadion gehörenden Parkflächen gestattet. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
4. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der SDPG, der Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste und der Polizei und anderer Ordnungsbehörden andere, ggf. auch in anderen Blöcken gelegene Plätze, als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
5. Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlussdosen etc. ist nur nach vorheriger Absprache, gegen das von der SDPG festgelegte Entgelt, gestattet.

## §9 Öffnungszeiten

1. Die Anlage darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.
2. Die für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche der Anlage an veranstaltungsfreien Tagen werden von der SDPG festgelegt und durch entsprechende Markierungen/Hinweise kenntlich gemacht.
3. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche der Anlage an Veranstaltungstagen werden vom jeweiligen Veranstalter festgelegt.
4. Die SDPG behält sich vor, die Anlage oder Teile der Anlage zum Zwecke von Wartungs- Reparatur- oder sonstiger Ereignisse vorübergehend zu schließen. Gegenüber den vertraglichen Nutzern der Anlage gelten an dieser Stelle insoweit die vertraglichen Regelungen. Das Betreten der Anlage oder Teile der Anlage während dieser Zeit ist untersagt.

## §10 Aufenthaltsbereich, Räume

### 1. IM GESAMTEN GEBÄUDE GILT EIN GENERELLES RAUCHVERBOT.

2. Besucher dürfen sich nur im Rahmen von § 8 bzw. der Festlegung nach § 9 Nr. 2 bzw. Nr. 3 in der Anlage aufhalten. Geschlossene Räume, mit Ausnahme der zugänglichen Toiletten, dürfen Besucher nur im Rahmen ihrer jeweiligen Eintrittsberechtigung betreten.
3. Bei Führungen ist den Anweisungen der dafür verantwortlichen Person bzw. des Stadionführers Folge zu leisten.

## §11 Sauberkeit

Alle Nutzer und Besucher der Anlage sind verpflichtet, die Anlage und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden und ggfs. umgehend an die SDPG schriftlich anzuzeigen. In die Toiletten-/ Spülanlagen und Ausgussbecken dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den jeweiligen dafür vorgesehenen Container oder Müllbehältnissen zu entsorgen.

## §12 Werbung und Dekoration

1. Werbemaßnahmen gleich welcher Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind auf der Anlage grundsätzlich untersagt. Werbemaßnahmen sind auch solche Maßnahmen, die nicht gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts erfolgen, sondern – aus welchen Gründen auch immer – der Werbung eines Unternehmens oder einer Marke dienen und deshalb insbesondere gegen verbandsrechtliche Werberichtlinien verstoßen können. Die SDPG oder die Kontroll-, Sicherheits- und / oder Ordnungsdienste können Werbemaßnahmen unterbinden und gegebenenfalls verwendetes Werbematerial sicherstellen.
2. Das Verteilen von Flugzetteln, Werbematerial, Zeitschriften und ähnlichem in der gesamten Anlage und den Umgriffsflächen ist, ungeachtet der sonstigen behördlichen Vorschriften, ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters bzw. an Nicht-Veranstaltungstagen durch die SDPG, gestattet.
3. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise angebracht wurden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben und Bemalen von Böden, Wänden, Decken und Mobiliar sind grundsätzlich untersagt.

## §13 Verkauf von Waren, Speisen und Getränken

Das Verboten und der Verkauf von Waren aller Art , das Verteilen von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen sowie das Aufstellen von Buden, Ständen und dgl. in der Anlage ist strikt untersagt, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung und ggf. eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung liegt vor. Die Bewirtung von Nutzern und Besuchern ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit der SDPG oder dem Veranstalter– ausschließlich über den von der SDPG eingesetzten Dienstleister gestattet.

## §14 Haftung

Die Haftung der SDPG und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. der Veranstalter, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung auf bei Anerkennung der HBO vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten sind, haftet die SDPG bzw. der Veranstalter nicht. Die SDPG bzw. der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Besucher, Nutzer, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden. Die SDPG bzw. der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dieser auf schuldhaftem Verhalten ihres Personals beruht. Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

## §15 Fundstücke

Die Fundstücke sind bei der SDPG oder dem zuständigen Sicherheitsdienst abzugeben.

## §16 Abstellflächen

Die Rasen- und Grünflächen, Gänge und sonstige Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden.

## §17 Fluchtwege und Fluchttüren

Gekennzeichnete Fluchtwege und Türen dürfen nicht verstellt bzw. festgestellt oder in irgendeiner Weise in ihrer Funktion verändert werden. Alle Fluchtwege sind immer freizuhalten, Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

## §18 Befahren der Anlage

Grundsätzlich ist jeder Fahrverkehr in der Anlage zu vermeiden. Insbesondere die Promenade ist keine Fahrstraße.

1. Während den Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den für die Besucher des GGS vorgesehenen Verkehrswegen nur in Ausnahmefällen zum Be- und Entladen gestattet. Eine schriftliche Genehmigung kann nur die SDPG erteilen. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz/Bereitschaft.
2. Eine Einfahrtsgenehmigung in den Sicherheitsbereich des Geländes an veranstaltungsfreien Tagen kann nur die SDPG, an Veranstaltungstagen nur der Veranstalter erteilen. Die Einfahrtsgenehmigung ist dem Sicherheitsdienst unaufgefordert vorzuzeigen und im abgestellten Fahrzeug deutlich sichtbar abzugeben.
3. Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn, es besteht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Gefahr in Verzug.
4. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet. Auf Straßen und Wegen in der Anlage gilt Parkverbot.
5. Verkehrswidrig und nicht berechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer/-halter Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.
7. Die SDPG und die Veranstalter behalten sich Sonderregelungen vor.

## §19 Park- und Stellplatznutzung

Bei Nutzung aller ausgewiesenen Stellplätze und sonstiger Fahrzeugstellflächen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen:

1. Verunreinigungen durch Öl, Benzin, Batteriesäure oder sonstiger Stoffe sind zu vermeiden und ggf. an die SDPG zu melden. Die Kosten für eine ggf. notwendige Entfernung/Entsorgung werden vom Verursacher getragen.
2. Die Nutzung der Parkflächen hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen.
3. Es dürfen nur zugelassene, betriebsbereite und angemeldete Fahrzeuge abgestellt werden. Boote, Campinganhänger etc. dürfen nicht abgestellt werden.
4. Ein Nächtigen bzw. Campieren in den Fahrzeugen ist strikt untersagt.
5. Es ist insbesondere verboten, in Durchfahrten und auf Fahrzeugstellflächen:
  - feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände / Stoffe wie Benzin, Öl, Lacke, Altreifen, Batterien, Betriebsstoffbehälter etc. zu lagern, abzulassen, um- oder abzufüllen,
  - den Motor länger als zur An- oder Abfahrt laufen zu lassen,
  - im Bereich der Fahrzeugstellplätze, Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durchzuführen
  - Fahrzeuge zu waschen,
  - elektrische Geräte zu betreiben.

## §20 Schlussbestimmung

1. Mieter und Veranstalter haben mit dafür Sorge zu tragen, dass sich niemand unberechtigt über die genutzten Bereiche Zutritt zum nichtöffentlichen Anlagengelände verschafft. Türen und Tore zu öffentlichen Bereichen sind grundsätzlich geschlossen zu halten und bei Verlassen des Geländes auf Verschluss zu prüfen (ausgenommen Be- und Entladearbeiten).
2. Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung durch die SDPG in Kraft.
3. Rechtsmittel gegen einzelne Maßnahmen in Vollzug dieser HBO sind, soweit dem andere rechtliche Grundlagen nicht entgegenstehen, ausgeschlossen.
4. Diese HBO kann von der SDPG jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.